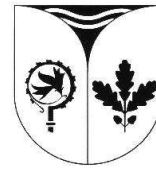


Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	x	öffentlich		nicht öffentlich
----------------------	----------	-------------------	--	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	157/2013	Datum:	16.09.2013
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:				
Nr.	-	Fachausschuss	Sitzungstag	
1	x	Gemeindewahlausschuss	30.09.2013	

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. M. Vogt		
Gemeindewahlleiterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Bestimmung des Wahltages sowie des Tages einer notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schwentimental

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Wahltages für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist der § 48 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) unter Beachtung des § 57 a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO).

Gemäß § 48 Abs. 1 GKWG bestimmt der Gemeindewahlausschuss (GWA) den Wahltag und den Tag einer notwendig werdenden Stichwahl. Die Wahl und die Stichwahl finden jeweils an einem Sonntag statt. Der § 57 a GO regelt u.a., dass die Bürgermeisterwahl frühestens 8 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Der zeitliche Rahmen schließt nicht zwingend den Wahltag für eine eventuelle Stichwahl mit ein, die binnen 28 Tage (gemäß § 47 GKWG) nach dem ersten Wahlgang stattfinden soll.

Bei der Bestimmung des Wahltages spielen aber noch andere Faktoren eine Rolle. Spätestens 7 Wochen (am 48. Tag) vor der Wahl sind die Wahlvorschläge einzureichen.

Den Parteien und Wählergruppen sollte ausreichend Zeit für die Kandidatensuche bzw. den Einzelbewerbern für die Sammlung der erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften gegeben werden.

Mit Rücksicht auf die Wähler und die Wahlhelfer (nicht gesetzlich geregelt) sollte darauf geachtet werden, dass die Wahl und die Stichwahl möglichst nicht innerhalb der Ferien stattfindet oder auf einen Feiertag (sowohl gesetzlich als auch kirchlich) fällt.

3. Lösungsvorschlag:

Die Aussagen unter dem Punkt Sachverhalt berücksichtigend kommt als Zeitraum für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters insbesondere der März 2014 in Frage, da er frei von Ferien und Feiertagen ist. Zudem lägen das Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge bereits im Jahr 2014 (Ende Januar / Anfang Februar), was den Parteien und Wählergruppen bzw. den Einzelbewerbern ausreichend Zeit für die Kandidatensuche bzw. der Sammlung der erforderlichen Anzahl der Unterstützungsunterschriften (mind. 115) verschafft.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

./.

5. Beschlussempfehlung:

Als Tag für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schwentimental wird der _____ bestimmt.

Als Tag einer notwendig werdenden Stichwahl wird der _____ bestimmt.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			